Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/5/22 LVwG-AV-447/001-2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

22.05.2020

Norm

BauO NÖ 2014 §5 Abs3
VwGG §30 Abs2

Rechtssatz

Die Judikatur betreffend die Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Revision an den VwGH (vgl VwGH Ro 2014/06/0003; Ra 2016/05/0066) kann aufgrund der inhaltlich gleichlautenden Bestimmung des § 30 Abs 2 VwGG mit § 5 Abs 3 NÖ BO 2014 analog auf das Verfahren vor der Baubehörde angewandt werden.

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; Baubewilligung; Verfahrensrecht; aufschiebende Wirkung; öffentliches Interesse;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.447.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at